

**Deutsche Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V. (DAG SHG)**



Stellungnahme

**zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU / CSU und SPD
„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Ge-
setzlichen Krankenversicherung“ (GKV-WSG) (BT-Drs. 16 / 3100)**

**Anhörungen am 6.11.,8.11.,13.11. und 14.11.2006 des Ausschusses
für Gesundheit im Deutschen Bundestag**

I. Allgemeines

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) begrüßt und unterstützt die Zielsetzung, im vorliegenden GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, die Regelung zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zu präzisieren und ihr einen unabhängigen Stellenwert zu geben.

Selbsthilfe hat eine erhebliche Bedeutung für Prävention und Gesundheitsförderung. Selbsthilfegruppen stärken Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und die bessere Bewältigung von Krankheiten und anderen gesundheitsrelevanten Problemen. Sie wirken gesundheitsfördernd durch gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppen im Sinne einer Verbesserung der psychosozialen Befindlichkeit und durch nach außen gerichtete Aktivitäten, insbesondere durch Beratungsleistungen für Gleichbetroffene. Sie arbeiten vor allem sekundär- und tertiärpräventiv, in dem sie die Compliance stützen, aktiv die Lebenssituation bewältigen helfen und dem Risikofaktor Isolation entgegenwirken.

In den letzten Jahren ist die Selbsthilfe zu einer wichtigen Säule im System gesundheitlicher Versorgung herangewachsen. Schätzungen zufolge engagieren sich über 3 Mio. Menschen in ca. 100.000 Selbsthilfegruppen zu fast allen Themenbereichen der medizinischen und psychosozialen Versorgung. Etwa 370 bundesweit arbeitende Selbsthilfeorganisationen bieten problemspezifische Beratungsangebote für Betroffene an und ca. 270 örtliche themenübergreifend arbeitende Selbsthilfekontakt- und -unterstützungseinrichtungen helfen Betroffenen, Zugang zu Selbsthilfegruppen zu finden.

Kontakt: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG)
c/o NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von
Selbsthilfegruppen), Wilmsdorfer Str. 39, 10627 Berlin
Tel.: 0 30 / 31 01 89 - 80; Fax: - 70, E-Mail: jutta.hundertmark@nakos.de

Für die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen sind transparente Förderstrukturen und eine verlässliche, vorhersehbare Förderung eine wichtige Grundlage für ihre Arbeit. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die geplanten Regelungen im **§ 20 c SGB V**.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Die DAG SHG begrüßt ausdrücklich, dass mit der eigenen Vorschrift des § 20 c der Selbsthilfe ein unabhängiger Stellenwert gegeben wird.

Darüber hinaus befürwortet sie die folgenden Einzelregelungen:

1. Die unbedingte Förderverpflichtung der Krankenkassen und ihrer Verbände in Absatz 1 Satz 1. Damit wird in Verbindung mit Absatz 3 sichergestellt, dass das Fördervolumen nicht mehr unterschritten werden kann.
2. Durch die explizite Nennung der Verbände der Krankenkassen wird sichergestellt, dass die Krankenkassenverbände auch auf der Bundes- und Landesebene der Förderverpflichtung für die dort tätigen Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen nachzukommen haben.
3. Durch die Klarstellung des Aufgaben- und Tätigkeitsprofils der Selbsthilfekontaktstellen in Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass nunmehr nur noch themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend arbeitende Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden können und ein Missbrauch der Bezeichnung Selbsthilfekontaktstelle zur Erlangung einer Förderberechtigung verhindert wird.
4. In die Grundsätze zu den Inhalten der Förderung der Selbsthilfe nach Absatz 2 Satz 1 müssen nunmehr auch Regelungen zur Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Förderebenen und Förderbereiche aufgenommen werden. Die DAG SHG begrüßt dies ausdrücklich, weil damit Fördersicherheiten für die Bereiche und Ebenen der Selbsthilfe geschaffen werden.
5. Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 4 wird gewährleistet, dass die bereits im bisherigen § 20, 4 SGB V seit dem Jahr 2000 festgesetzte – aber niemals ausgeschöpfte – Fördersumme nunmehr wirklich der Selbsthilfe zur Verfügung gestellt werden muss.

Bei folgenden Einzelregelungen sieht die DAG SHG **Nachbesserungsbedarf**:

6. Die endgültige Gleichstellung der Förderung durch pauschale Zuschüsse mit einer projektbezogenen Förderung bei der Selbsthilfeförderung entspricht der Bedarfslage.

Die DAG SHG schlägt vor, in der Erläuterung zum Gesetz gerade für den Bereich der Selbsthilfekontaktstellen darauf hinzuweisen,

- dass pauschale Förderung hier sachlich angemessener ist als Projektförderung und
- dass pauschale Förderung auch die Übernahme von Personal- und Betriebskosten zur Gewährleistung der regulären Informations- und Beratungsarbeit von Selbsthilfekontaktstellen meint. In einigen, insbesondere auch neuen Bundesländern, wurde die Förderung von Personal- und Betriebskosten bisher von einigen Kassenarten ausgeschlossen.

7. Nicht ausreichend für die Förderung der Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen sieht die DAG SHG die Regelung in Absatz 3 Satz 3 an, nach der *„mindestens 50 vom Hundert der in Satz 1 bestimmten Mittel ... für kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung aufzubringen“* sind.

In einem gemeinsamen Empfehlungspapier der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen und der Vertreter der Selbsthilfe vom Mai 2003 haben sich beide Seiten darauf geeinigt, für Selbsthilfegruppen das Antragsverfahren so zu vereinfachen, dass *„zukünftig nur noch ein Antrag pro Selbsthilfegruppe an einen zentralen Ansprechpartner einzureichen ist“*. In den ‚Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen‘ in der Fassung vom 11. Mai 2006 wird *„für die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen ein Krankenkassenarten übergreifendes Vorgehen in der jeweiligen Region“* empfohlen.

Die geplante Änderung der Selbsthilfeförderung mit dem Absatz 3 Satz 3 würde für die Förderung der Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen eine Verschlechterung mit sich bringen, weil die Zielsetzungen dieser Empfehlungen in Frage gestellt würden. Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen müssten in Zukunft wieder mehr als einen Förderantrag stellen (einen für Gemeinschaftsförderung und ggfs. weitere für Einzelkassenförderung).

Da eine Schwerpunktförderung durch einzelne Krankenkassen oder ihre Verbände aus Sicht der DAG SHG nur auf der Bundes- und Landesebene sinnvoll ist, schlägt sie vor, die Regelungen des Absatzes 3 Satz 3 auch nur für diese Förderebenen in Anwendung zu bringen. Zur weiteren Vereinfachung des Förderverfahrens würde beitragen, die 50 %-Regelung aufzugeben und **alle** Fördermittel

aus der Gemeinschaftsförderung zu verausgaben.

8. Eine kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung sollte auf jeden Fall über einen „realen“ Gemeinschaftsfonds organisiert werden, bei der es eine klare Zuständigkeit einer federführenden Krankenkasse oder eines Verbandes gibt. Die Organisierung der Gemeinschaftsförderung über einen „virtuellen“ Fonds lehnt die DAG SHG ab, da dies nicht transparent ist und für die Selbsthilfe dabei keine klaren Ansprechpartner existieren, keine wirkliche Kontrolle der Förderpraxis vorhanden ist und die Gefahr von Förderungsverzögerungen besteht.
9. In Abs. 3 Satz 4 sollte die Formulierung „aus der Gemeinschaftsförderung“ gestrichen werden, um zu gewährleisten, dass die Beteiligung der Vertreter der Selbsthilfe bei den Beratungen über die Mittelvergabe in jedem Falle – und nicht nur bei den Mitteln aus der „realen“ Gemeinschaftsförderung“ – erfolgt.
10. Die Selbsthilfeförderung wird bisher von den Krankenkassenverbänden über zwei Kontenrahmen (513 u. 514) abgerechnet. Durch einen ergänzenden Satz in der Begründung des Gesetzes sollte eine Begrenzung der Aufwendungen für den Kontenrahmen 514 vorgesehen werden, damit nicht wie bisher einzelne Krankenkassen bis zu 30 % der Selbsthilfefördermittel für eigene Personal- und Sachkosten verbuchen können, soweit sie nur „eigenes Personal und eigene Sachmittel ... zur Verfügung stellt“. Diese Mittel gehen bisher der Selbsthilfe verloren.
11. Zu den zentralen Zielen der Neuregelung zählt die Erhöhung der Transparenz über die Mittelvergabe. Die vorgesehene Festlegung von Verteilungsregelungen auf die Bereiche (Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen) und Ebenen (Bund, Land, Ort) erfordert eine andere Erfassung der verausgabten Mittel. Die derzeitig praktizierte Kontenführung nach den Kontenrahmen 513 u. 514 erlaubt keine Aussagen über die Mittelverausgabung für die Bereiche und Ebenen. Die DAG SHG fordert daher eine **Änderung der Kontenführung** zur Herstellung der angestrebten Ebenentransparenz.